

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

10.4 Kreistagsbüro
66.0 Verwaltungsaufgaben

25.02.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 17.03.05
-------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge: **Kreistag am 17.03.05**

Tagesordnungspunkt	Abfallwirtschaft in der Region Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis
--------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag nachstehenden Beschluss vor:

Der Rhein-Sieg-Kreis stimmt dem Abschluss der als Anhang 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis zu.

Vorbemerkungen:

Nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können Gemeinden und Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Am 21.06.2004 beschloss der Kreisausschuss die Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Bonn, der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH, der RSAG und dem Rhein-Sieg-Kreis zur kommunalen Zusammenarbeit bei künftigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen. Der Vorvertrag wurde am 03.09.2004 von allen Beteiligten unterschrieben (Anhang 1).

Erläuterungen:

Auf der Grundlage dieses Vorvertrags soll die als Anhang 2 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen werden.

Die sich daraus ergebenden erforderlichen Aufgaben sollen für den Rhein-Sieg-Kreis durch die RSAG wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck wird mit der RSAG eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

Derartige gemeinsame Ausschreibungen können zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen. Die Leistung ist auf zwei regionale Lose (Bonn/Rhein-Sieg-Kreis) aufzuteilen. Dabei wird angestrebt, sich auf gleichlautende Leistungsvorgaben zu einigen.

Nach der Vergabeentscheidung schließen die RSAG und die Stadt Bonn mit dem Auftragnehmer separate Verträge.

Für die RSAG gilt, dass über durchgeführte Vergaben im Wert von mehr als 50.000 € dem Aufsichtsrat der RSAG zu berichten ist. Vergaben im Wert von mehr als 125.000 € bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vom Prüfungsamt und Amt für Rechts- und Bürgerangelegenheiten geprüft.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 17.03.05